

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum geplanten
Flurneuordnungsverfahren 3395

Lauda-Königshofen / Oberlauda (L 511)

Main-Tauber-Kreis

saP-FORMBLÄTTER

im Auftrag des
Landesamtes für Geoinformation und
Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL)
Büchsenstr. 54, 70174 Stuttgart

Endversion, 21. November 2019



Inhalt

Baumbewohnende Fledermausarten - Formblatt zur saP	1
Zauneidechse - Formblatt zur saP	6
Großer Feuerfalter - Formblatt zur saP	11
Nachtkerzenschwärmer - Formblatt zur saP	16
Gefährdete Brutvogelarten des Offenlandes - Formblatt zur saP	21
Gefährdete Brutvogelarten des Waldes - Formblatt zur saP	26
Ungefährdete Brutvogelarten - Formblatt zur saP.....	31

Baubewohnende Fledermausarten - Formblatt zur saP

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Baubewohnende Fledermausarten

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Vgl. Kap. 2.2 sowie Kap. 4 dieses Gutachtens

Für die saP relevante Planunterlagen:

Entwurf des Wege- und Gewässerplans (Stand 17.01.2019) bzw. die Änderungen der geplanten Wegeführungen (Stand 24.07.2019).

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Arten

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>		
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Gr. Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Kl. Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbas.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> * (ungefährdet)	<input type="checkbox"/> * (ungefährdet)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>		
Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vesperugo murinus</i>		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrel.</i>		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Den Arten der Gruppe ist gemeinsam, dass sie Baumhöhlen oder Baumspalten nutzen, zumindest sporadisch als Einzeltiere (vgl. Tab. 11 dieses Gutachtens). Hinsichtlich der Baumquartiere gibt unterschiedliche Funktionen: Sommerquartier (Wochenstube, Einzelhangplatz), Herbstquartier (Paarung), Winterquartier (Überwinterung).

Quellen zum Thema "Ansprüche und Verhalten": BfN-Handbuch, vgl. <https://ffh-anhang4.bfn.de>, BRAUN & DIETERLEIN (2003).

Fortpflanzungsstätte: unter den Fledermausarten der hier dargestellten Gruppe nutzen einige Arten Baumquartiere als Fortpflanzungsstätte; dazu zählen sowohl die sommerlichen Wochenstuben als auch die herbstlichen Paarungsquartiere; einige Arten benötigen einen nahen räumlichen Verbund von mehreren Quartierbäumen; zudem sind Jagdhabitats im Umfeld der Fortpflanzungsstätten i.d.R. essentielle Teilhabitats

Ruhestätte: als Ruhestätten gelten sowohl Tagesschlafplätze als auch Winterquartiere (RUNGE et al. 2010); bei allen Arten der hier dargestellten Gruppe kann zumindest eine sporadische Nutzung von Bäumen als Tagesschlafplatz angenommen werden; einige wenige Arten nutzen Bäume auch als Winterquartier.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Siehe Kap. 3.10 sowie Kap. 5.1.2.1 dieses Gutachtens

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung:

Bei den Fledermäusen werden die lokalen Populationen i.d.R. je nach Jahreszeit unterschiedlich abgegrenzt: im Sommer die Wochenstube bzw. der Quartierverbund bei Nutzung mehrerer Quartiere durch eine Wochenstuben-Kolonie.

Männchenvorkommen und Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren sind ebenfalls als lokale Population zu sehen, diese sind aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere allerdings meist nicht abgrenzbar.

Winterquartiere können sowohl während eines Winters als auch im Verlauf der Jahre gewechselt werden. Daher bezieht sich je nach Winterquartiervorkommen die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (< 100 m) beieinander liegender Winterquartiere

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Nicht möglich, da keine Bestandserfassungen stattgefunden haben.

3.4 Kartografische Darstellung

Die potenziellen Quartierbäume sind in Plan 2 dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Voraussichtlich müssen einige der potenziellen Quartierbäume für den Wegebau gefällt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Im direkten Umfeld der Eingriffe verbleiben in ausreichendem Umfang geeignete Habitate, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig entfällt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es ist denkbar, dass Lärm, Erschütterungen und/oder Licht während der Bauphase Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Nahbereich der Störungen so beeinträchtigen, dass diese nicht mehr nutzbar sind.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V1 = Baumfällung zu geeigneten Zeiten zum Schutz von Fledermäusen:

V2 = Kontrolle auf Fledermäuse vor der Fällung von Bäumen

V3 = Vergrämung von Fledermäusen vor der Fällung von Bäumen

V4 = Vermeidung erheblicher Störungen bei Fledermäusen

siehe Kap. 6.1 dieses Gutachtens

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Vgl. LBP zum Wege- und Gewässerplan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Es nicht hinreichend sicher, dass bei der Zerstörung einzelner potenzieller Quartierbäume die ökologische Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen gewahrt wird. Darum ist hier „nein“ angekreuzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

CEF 1: Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse
siehe Kap. 6.2 dieses Gutachtens

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Ein vollständiger Funktionserhalt kann voraussichtlich gewährleistet werden (vgl. unter Punkt g).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein (bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen ist sicher gestellt, dass Tötungen und Verletzungen in hohem Maße vermieden werden, so dass die Signifikanzschwelle mit großer Sicherheit nicht überschritten wird. Obwohl die Tötung oder Verletzung nicht komplett ausgeschlossen werden kann, ist darum "nein" angekreuzt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Allein aufgrund der zu erwartenden geringen Nutzungshäufigkeit der neuen Wege ist davon auszugehen, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos kommt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vgl. unter 4.1 d)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein (bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen)

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Es ist denkbar, dass Lärm, Erschütterungen und/oder Licht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- bzw. Überwinterungszeit zu erheblichen Störungen führen können.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vgl. unter 4.1 d)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.4 Kartografische Darstellung

Die unter 4.1 - 4.2 aufgeführten Konflikte ergeben sich aus dem Wege- und Gewässerplan in Verbindung mit Plan 2.

6. Fazit BAUMBEOHNEDE FLEDERMAUSARTEN

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Zauneidechse - Formblatt zur saP

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Zauneidechse

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Vgl. Kap. 2.2 sowie Kap. 4 dieses Gutachtens

Für die saP relevante Planunterlagen:

Entwurf des Wege- und Gewässerplans (Stand 17.01.2019) bzw. die Änderungen der geplanten
Wegeführungen (Stand 24.07.2019).

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (ungefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (ungefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Siehe Kap. 3.3 dieses Gutachtens („Lebensraum“, „Lebensweise“)

Quellen zum Thema "Ansprüche und Verhalten": BfN-Handbuch, vgl. <https://ffh-anhang4.bfn.de>, HAFNER & ZIMMERMANN (2007), BLANKE (2010), LUBW (2013a) sowie LAUFER (2014).

Fortpflanzungsstätte: Als Fortpflanzungsstätte muss bei der Zauneidechse der gesamt besiedelte Habitatkomplex angesehen werden (RUNGE et al. 2010, LANA 2009, LAUFER 2014).

Ruhestätte: Auch als Ruhestätte muss bei der Zauneidechse der gesamt besiedelte Habitatkomplex angesehen werden (RUNGE et al. 2010, LANA 2009, LAUFER 2014).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Siehe Kap. 3.3 dieses Gutachtens („Stituation im Verfahrensgebiet“)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung:

Alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebietes sind als lokale Individuengemeinschaft anzusehen. Wenn dieses Gebiet mehr als 1 km vom nächsten besiedelten Bereich entfernt liegt oder von diesem durch unüberwindbare Strukturen (verkehrsreiche Straßen, Intensiv-Ackerland u. ä.) getrennt ist, dann ist von getrennten lokalen Populationen auszugehen. Schmale Vernetzungsstrukturen können allerdings den Austausch zwischen solchen Individuengemeinschaften ermöglichen, auch wenn sie eine suboptimale Habitatqualität besitzen (RUNGE et al. 2010, MKULNV 2013, LAUFER 2014).

Demnach kann nahezu das gesamte Offenland des Verfahrensgebietes sowie der große, südexponierte Trockenhang nördlich der L 511 als Gebiet einer lokalen Population abgegrenzt werden. Über die Landstraße L 511 finden sehr wahrscheinlich nur in geringem Maße Wechsel von Zauneidechsen-Individuen statt, sie ist aber sicher nicht als absolute Ausbreitungsbarriere zu sehen.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Die Bewertung wird anhand des Schemas von LAUFER (2014) vorgenommen. Allerdings handelt es sich nur um relativ grobe Einschätzung, die mit Vorbehalt zu betrachten ist, da die meisten Parameter nur im Verfahrensgebiet ermittelt wurden, das deutlich ungeeigneter ist als der Trockenhang nördlich davon.

Habitatqualität: B (gut mit Tendenz zu A)

Zustand der Population: B (gut mit Tendenz zu A)

Beeinträchtigungen: B (mittel)

Gesamtbewertung: B (gut)

3.4 Kartografische Darstellung

Die Fundpunkte der Zauneidechse sind in Plan 2 dargestellt. Dort sind auch die Lebensstätten abgegrenzt, soweit diese die geplanten Eingriffe im Verfahrensgebiet betreffen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Durch die Bautätigkeit werden vorübergehend Revierteile von Zauneidechsen zerstört werden (3 Eingriffsbereiche mit aktuellem Magergrünland; an 2 Stellen entstehen Erdwege, an einer Stelle ein Schotterweg. Dabei handelt es sich sehr wahrscheinlich nicht um Eiablageplätze oder Winterquartiere, sondern um Sonnenplätze, Verstecke und Nahrungshabitate.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass nach Fertigstellung der Wege zumindest ihre Randbereiche für die Zauneidechse grundsätzlich nutzbar sein werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Im direkten Umfeld der Eingriffe verbleiben in ausreichendem Umfang geeignete Habitate, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig entfällt

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Zauneidechsen gelten gegenüber Erschütterungen und Lärm als relativ wenig sensibel. Darum ist es unwahrscheinlich, dass die Baumaßnahme zur Beschädigung angrenzender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führt, in die nicht direkt eingegriffen wird.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V5 = Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Baufeld: siehe Kap. 6.1 dieses Gutachtens

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Vgl. LBP zum Wege- und Gewässerplan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Die Eingriffe in potenzielle Habitate der Zauneidechse sind voraussichtlich so kleinflächig, dass CEF-Maßnahmen nicht notwendig werden, da im direkten Umfeld geeignete Habitate in ausreichendem Umfang verbleiben. Davon abgesehen werden an zwei der drei Eingriffsbereichen mit aktuellem Magergrünland Erdwege entstehen und an einer Stelle ein Schotterweg. Diese Wege, zumindest ihre Randbereiche, werden für die Zauneidechse grundsätzlich nutzbar sein.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig (vgl. unter Punkt f)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Ein vollständiger Funktionserhalt kann gewährleistet werden (vgl. unter Punkt f).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein (bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-Maßnahmen)

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen ist sicher gestellt, dass Tötungen und Verletzungen in hohem Maße vermieden werden, so dass die Signifikanzschwelle mit großer Sicherheit nicht überschritten wird. Obwohl die Tötung oder Verletzung nicht komplett ausgeschlossen werden kann, ist darum "nein" angekreuzt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Allein aufgrund der zu erwartenden geringen Nutzungshäufigkeit der neuen Wege ist davon auszugehen, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos kommt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vgl. unter 4.1 d)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein (bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen)

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Zauneidechsen gelten gegenüber Erschütterungen und Lärm als relativ wenig sensibel. Bau- und betriebsbedingte Störungen während der Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeiten sind unwahrscheinlich, selbst wenn sich Zauneidechsen im näheren Umfeld der Eingriffsbereiche fortpflanzen oder dort überwintern.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen zur Störungsminderung sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Kartografische Darstellung

Die unter 4.1 - 4.3 aufgeführten Konflikte ergeben sich aus dem Wege- und Gewässerplan in Verbindung mit Plan 2.

6. Fazit ZAUNEIDECHSE

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Großer Feuerfalter - Formblatt zur saP

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Großer Feuerfalter

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Vgl. Kap. 2.2 sowie Kap. 4 dieses Gutachtens

Für die saP relevante Planunterlagen:

Entwurf des Wege- und Gewässerplans (Stand 17.01.2019) bzw. die Änderungen der geplanten Wegeführungen (Stand 24.07.2019).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (ungefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (ungefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Siehe Kap. 3.5 dieses Gutachtens („Lebensraum“, „Lebensweise“)

Quellen zum Thema "Ansprüche und Verhalten": BfN-Handbuch, vgl. <https://ffh-anhang4.bfn.de>, EBERT (1993) sowie LUBW (2014a).

Fortpflanzungsstätte: Als Fortpflanzungsstätte ist beim Großen Feuerfalter der folgende Habitatkomplex zu sehen: Feuchtflächen mit geeigneten Raupennahrungspflanzen, Nahrungsflächen und Rendezvous-Plätze für die Imagines im nahen Umfeld der Eiablageplätze.

Ruhestätte: Überwinterungsplätze der Raupen der 2. Generation, also bodennahe Grundblätter der Raupennahrungspflanze .

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Siehe Kap. 3.5 dieses Gutachtens („Stituation im Verfahrensgebiet“)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung:

Die Imagines des Großen Feuerfalters gelten als sehr mobil. Sie können mehrere km relativ problemlos zurücklegen. Darum sind die Vorkommen innerhalb des Verfahrensgebietes auf jeden Fall als eine lokale Population zu sehen. Wo die nächsten Vorkommen außerhalb des Verfahrensgebiets liegen, ist unklar.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Die Bewertung wird in Anlehnung an das Schema von BfN & BLAK (2018) vorgenommen. Allerdings handelt es sich nur um relativ grobe Einschätzung, die mit Vorbehalt zu betrachten ist, da die Parameter nur im Verfahrensgebiet ermittelt wurden und nicht im Gesamtlebensraum der lokalen Population.

Habitatqualität: B (gut mit Tendenz zu C)

Zustand der Population: C (mittel bis schlecht)

Beeinträchtigungen: B (mittel);

Gesamtbewertung: B (gut)

3.4 Kartografische Darstellung

Die Fundpunkte des Großen Feuerfalters sowie die Lebensstätten-Abgrenzung sind in Plan 2 dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Es ist geplant, Schotterwege im Randbereich von zwei Lebensstätten zu bauen

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Im direkten Umfeld der Eingriffe verbleiben in ausreichendem Umfang geeignete Habitate, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig entfällt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Große Feuerfalter ist wahrscheinlich als wenig störungsempfindlich einzustufen. Darum ist es unwahrscheinlich, dass die Baumaßnahme zur Beschädigung angrenzender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führt, in die nicht direkt eingegriffen wird.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V6 = Schutz des Großen Feuerfalters bei der Baufeldfreimachung: siehe Kap. 6.1 dieses Gutachtens

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Vgl. LBP zum Wege- und Gewässerplan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Die Eingriffe in potenzielle Habitate des Großen Feuerfalters sind voraussichtlich so kleinflächig, dass CEF-Maßnahmen nicht notwendig werden, da im direkten Umfeld geeignete Habitate in ausreichendem Umfang verbleiben. Davon abgesehen handelt es sich wahrscheinlich nur um weniger wichtige Teilbereiche der Lebensstätte. Eine Fortpflanzung ist dort weniger wahrscheinlich als in anderen Teilbereichen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig (vgl. unter Punkt f)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Ein vollständiger Funktionserhalt kann gewährleistet werden (vgl. unter Punkt f).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein (bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-Maßnahmen)

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen ist sicher gestellt, dass Tötungen und Verletzungen in hohem Maße vermieden werden, so dass die Signifikanzschwelle mit großer Sicherheit nicht überschritten wird. Obwohl die Tötung oder Verletzung nicht komplett ausgeschlossen werden kann, ist darum "nein" angekreuzt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Allein aufgrund der zu erwartenden geringen Nutzungshäufigkeit der neuen Wege ist davon auszugehen, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos kommt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Vgl. unter 4.1 d)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein (bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen)

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Der Große Feuerfalter ist wahrscheinlich als wenig störungsempfindlich einzustufen. Bau- und betriebsbedingte Störungen während der Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeiten sind unwahrscheinlich, selbst wenn Große Feuerfalter sich im näheren Umfeld der Eingriffsbereiche fortpflanzen oder dort überwintern.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen zur Störungsminderung sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Kartografische Darstellung

Die unter 4.1 - 4.3 aufgeführten Konflikte ergeben sich aus dem Wege- und Gewässerplan in Verbindung mit Plan 2.

6. Fazit GROSSER FEUERFALTER

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Nachkerzenschwärmer - Formblatt zur saP

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Nachkerzenschwärmer

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Vgl. Kap. 2.2 sowie Kap. 4 dieses Gutachtens

Für die saP relevante Planunterlagen:

Entwurf des Wege- und Gewässerplans (Stand 17.01.2019) bzw. die Änderungen der geplanten Wegeführungen (Stand 24.07.2019).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Nachkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> * (ungefährdet)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <input type="checkbox"/> * (ungefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Siehe Kap. 3.6 dieses Gutachtens („Lebensraum“, „Lebensweise“)

Quellen zum Thema "Ansprüche und Verhalten": BfN-Handbuch, vgl. <https://ffh-anhang4.bfn.de>, EBERT (1994), HERMANN & TRAUTNER (2011) sowie LUBW (2014b).

*Fortpflanzungsstätte: Als Fortpflanzungsstätte ist beim Nachtkerzenschwärmer die Kulisse aller Flächen mit relevanten Beständen von Weidenröschen (*Epilobium spec.*) oder Nachtkerzen-Arten (*Oenothera spec.*) zugrunde zu legen (vgl. TRAUTNER & HERMANN 2011).*

Ruhestätte: Die relevanten Ruhestätten beschränken sich auf die Puppen-Ruhestätten. Diese sind abseits der Larvalhabitate nicht hinreichend zu definieren (vgl. TRAUTNER & HERMANN 2011).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Siehe Kap. 3.6 dieses Gutachtens („Stituation im Verfahrensgebiet“)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung:

Die lokale Population ist beim Nachtkerzenschwärmer sehr großflächig abzugrenzen. Unter pragmatischen Gesichtspunkten sind die Naturräume 4. Ordnung als Bezugsebene heranzuziehen (vgl. TRAUTNER & HERMANN 2011).

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Die Bewertung wird in Anlehnung an BFN & BLAK (2018) vorgenommen, also in erster Linie mit Experteneinschätzung. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Einschätzung mit Vorbehalt zu betrachten ist, da die Parameter nur im Verfahrensgebiet ermittelt wurden und nicht im Gesamtlebensraum der lokalen Population (= Naturraum 4. Ordnung = Tauberland).

Habitatqualität: B (gut)

Zustand der Population: B (mittel bis schlecht)

Beeinträchtigungen: B (mittel);

Gesamtbewertung: B (gut)

3.4 Kartografische Darstellung

Die Fundpunkte des Nachtkerzenschwärmers sowie die Lebensstätten-Abgrenzung sind in Plan 2 dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Die Zerstörung von aktuellen Fortpflanzungsstätten des Nachtkerzenschwärmers (Raupennachweise 2019) und von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Weidenröschen-Vorkommen ohne aktuellen Nachweis der Art) wird an mehreren Stellen des Gebietes stattfinden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Im direkten Umfeld der Eingriffe verbleiben in ausreichendem Umfang geeignete Habitate, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig entfällt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Nachtkerzenschwärmer ist wahrscheinlich als wenig störungsempfindlich einzustufen. Darum ist es unwahrscheinlich, dass die Baumaßnahme zur Beschädigung angrenzender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führt, in die nicht direkt eingegriffen wird.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V7 = Schutz des Nachtkerzenschwärmers bei der Baufeldfreimachung: siehe Kap. 6.1 dieses Gutachtens

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Vgl. LBP zum Wege- und Gewässerplan

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Die Eingriffe in potenzielle Habitate des Nachtkerzenschwärmers sind voraussichtlich so kleinflächig, dass CEF-Maßnahmen nicht notwendig werden, da im direkten Umfeld geeignete Habitate in ausreichendem Umfang verbleiben.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig (vgl. unter Punkt f)

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Ein vollständiger Funktionserhalt kann gewährleistet werden (vgl. unter Punkt f).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein (bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-Maßnahmen)

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen ist sicher gestellt, dass Tötungen und Verletzungen in hohem Maße vermieden werden, so dass die Signifikanzschwelle mit großer Sicherheit nicht überschritten wird. Obwohl die Tötung oder Verletzung nicht komplett ausgeschlossen werden kann, ist darum "nein" angekreuzt.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Allein aufgrund der zu erwartenden geringen Nutzungshäufigkeit der neuen Wege ist davon auszugehen, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos kommt.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vgl. unter 4.1 d)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein (bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen)

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Eine erhebliche Störung ist bei lokalen Eingriffsvorhaben nicht zu erwarten (vgl. TRAUTNER & HERMANN 2011).

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen zur Störungsminderung sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.4 Kartografische Darstellung

Die unter 4.1 - 4.3 aufgeführten Konflikte ergeben sich aus dem Wege- und Gewässerplan in Verbindung mit Plan 2.

6. Fazit **NACHTKERZENSCHWÄRMER**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Gefährdete Brutvogelarten des Offenlandes - Formblatt zur saP

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Gefährdete Brutvogelarten des strukturierten Offenlandes

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Vgl. Kap. 2.2 sowie Kap. 4 dieses Gutachtens

Für die saP relevante Planunterlagen:

Entwurf des Wege- und Gewässerplans (Stand 17.01.2019) bzw. die Änderungen der geplanten Wegeführungen (Stand 24.07.2019).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenic.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
		<input checked="" type="checkbox"/> * (ungefährdet)	<input type="checkbox"/> * (ungefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Siehe Kap. 3.2 dieses Gutachtens („Lebensraum“, „Brutbiologie“, „Fortpflanzungszeit“)

Quellen zum Thema "Ansprüche und Verhalten": HÖLZINGER (1997, 1999), HÖLZINGER & BOSCHERT (2001) sowie HÖLZINGER & MAHLER (2001)

Fortpflanzungsstätte: Bei den vier Vogelarten der hier dargestellten Gruppe ist als Fortpflanzungsstätte das gesamte Brutrevier anzusehen (vgl. RUNGE et al. 2010, LANA 2009, MKULNV 2013).

Ruhestätte: Zur Brutzeit sind bei den vier Arten Ruhestätte und Fortpflanzungsstätte gleich zu setzen. Außerhalb der Brutzeit sind die Ruhestätten kaum zu definieren und liegen teilweise in Afrika (Zugvögel).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Siehe Kap. 3.2 dieses Gutachtens („Stituation im Verfahrensgebiet“)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung:

Lokale Individuengemeinschaften lassen sich bei den Brutvogel-Offenlandarten oft nicht klar abgrenzen, wenn nicht trennende Barrieren wie z. B. Wälder oder andere nicht besiedelbare Biotope deutliche Grenzen bilden. Darum werden aus pragmatischen Gründen oft politische Grenzen oder Naturraumgrenzen verwendet.

So wird auch hier das Gemeindegebiet von Lauda-Königshofen als Bezugsraum für die lokalen Populationen der vier betrachteten Vogelarten herangezogen.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Hier wird nur eine Einschätzung des Gesamt-Erhaltungszustandes vorgenommen, die auf eigener Gebietskenntnis und einer einfachen Luftbildauswertung für die Gemeinde Lauda-Königshofen beruht. Die Bewertung ist darum mit Vorbehalt zu betrachten. Gesamtbewertung:

- Bluthänfling: B (gut)
- Feldschwirl: C (mittel bis schlecht)
- Gartenrotschwanz: B (gut)
- Wendehals: B (gut)

3.4 Kartografische Darstellung

Die vermuteten Revierzentren sind in Plan 2 dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Aufgrund des Vorhabens werden voraussichtlich Revierteile der vier betrachteten Arten bauzeitlich bzw. langfristig verändert werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine Abgrenzung weiterer essentieller Teilhabitate ist bei den vier betrachteten Vogelarten nicht erforderlich, da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten jeweils das gesamte Brutrevier umfassen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Über die unter a) erwähnten Reviere hinaus sind keine Beschädigungen oder Beeinträchtigungen von Lebensstätten zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Feinplanung der Wegetrassierung wurde so vorgenommen, dass sie Höhlenbäume als potenzielle Brutplätze für Höhlenbrüter sowie ältere Bäume weitgehend schont. Voraussichtlich müssen dadurch nur einige wenige Alt- und Höhlenbäume gefällt werden.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Vgl. LBP zum Wege- und Gewässerplan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Für das Verfahrensgebiet kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ausreichend gleichwertige Habitate verbleiben, da die Eingriffe insgesamt nur relativ kleinflächig sind. So werden Streuobstbestände für den Gartenrotschwanz und den Wendehals weiterhin in ausreichendem Maße vorhanden sein, auch hinsichtlich des Angebotes an potenziellen Bruthöhlen. Für den Bluthänfling und den Feldschwirl wird sich das Angebot an Nist- und Nahrungshabitaten nicht wesentlich verändern.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig (vgl. unter Punkt f)

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Ein vollständiger Funktionserhalt kann gewährleistet werden (vgl. unter Punkt f).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein *(bei Umsetzung der geplanten Vermeidungs-Maßnahmen: Schonung möglichst vieler Alt- und Höhlenbäume)*

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Ohne Vermeidungsmaßnahmen könnte es bei der Baufeldfreimachung oder den eigentlichen Baumaßnahmen zu einer Zerstörung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Allein aufgrund der zu erwartenden geringen Nutzungshäufigkeit der neuen Wege ist davon auszugehen, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos kommt.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V8 = Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit: siehe Kap. 6.1 dieses Gutachtens

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein *(bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen)*

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Bei einigen Revieren der vier betrachteten Arten ist ohne Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Störung möglich (vgl. Kap. 5.2 dieses Gutachtens)

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V9 = Bauzeitenfenster für sensible Vogelarten: siehe Kap. 6.1 dieses Gutachtens

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.4 Kartografische Darstellung

Die unter 4.1 - 4.3 aufgeführten Konflikte ergeben sich aus dem Wege- und Gewässerplan in Verbindung mit Plan 2.

6. Fazit GEFÄHRDETE BRUTVOGELARTEN DES STRUKTURIERTEN OFFENLANDES

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Gefährdete Brutvogelarten des Waldes - Formblatt zur saP

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Gefährdete Brutvogelarten des Waldes

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Vgl. Kap. 2.2 sowie Kap. 4 dieses Gutachtens

Für die saP relevante Planunterlagen:

Entwurf des Wege- und Gewässerplans (Stand 17.01.2019) bzw. die Änderungen der geplanten Wegeführungen (Stand 24.07.2019).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	<input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
		<input checked="" type="checkbox"/> * (ungefährdet)	<input type="checkbox"/> * (ungefährdet)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Siehe Kap. 3.2 dieses Gutachtens („Lebensraum“, „Brutbiologie“, „Fortpflanzungszeit“)

Quellen zum Thema "Ansprüche und Verhalten": HÖLZINGER (1997, 1999), HÖLZINGER & BOSCHERT (2001) sowie HÖLZINGER & MAHLER (2001)

Fortpflanzungsstätte: Bei den vier Vogelarten der hier dargestellten Gruppe ist als Fortpflanzungsstätte das gesamte Brutrevier anzusehen (vgl. RUNGE et al. 2010, LANA 2009, MKULNV 2013).

Ruhestätte: Zur Brutzeit sind bei den vier Arten Ruhestätte und Fortpflanzungsstätte gleich zu setzen. Außerhalb der Brutzeit sind die Ruhestätten kaum zu definieren und liegen teilweise in Südeuropa bzw. Afrika (Zugvögel).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Grauschnäpper Pirol	Waldschnepfe

Siehe Kap. 3.2 dieses Gutachtens („Stituation im Verfahrensgebiet“)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung:

Lokale Individuengemeinschaften lassen sich bei den Brutvogel-Waldarten i.d.R. einfacher abgrenzen als bei den Offenlandarten. Allerdings spielt auch die Ausprägung der Wälder (z.B. Feuchteverhältnisse, Anteil Alt- und Habitatbäume) eine wichtige Rolle für das Vorkommen bzw. Nicht-Vorkommen der Arten. Darum werden aus pragmatischen Gründen oft politische Grenzen oder Naturraumgrenzen verwendet. So wird auch hier das Gemeindegebiet von Lauda-Königshofen als Bezugsraum für die lokalen Populationen der drei betrachteten Vogelarten herangezogen.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Hier wird nur eine Einschätzung des Gesamt-Erhaltungszustandes vorgenommen, die auf eigener Gebietskenntnis und einer einfachen Luftbildauswertung für die Gemeinde Lauda-Königshofen beruht. Die Bewertung ist darum mit Vorbehalt zu betrachten. Gesamtbewertung:

- Grauschnäpper: B (gut)*
- Pirol: B (gut)*
- Waldschnepfe: C (mittel bis schlecht)*

3.4 Kartografische Darstellung

Die vermuteten Revierzentren sind in Plan 2 dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Aufgrund des Vorhabens werden voraussichtlich Revierteile der drei betrachteten Arten verändert werden, allerdings nur bauzeitlich und nicht langfristig.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine Abgrenzung weiterer essentieller Teilhabitate ist bei den drei betrachteten Vogelarten nicht erforderlich, da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten jeweils das gesamte Brutrevier umfassen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Über die unter a) erwähnten Reviere hinaus sind keine Beschädigungen oder Beeinträchtigungen von Lebensstätten zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Arbeiten im Wald werden so schonend und kleinflächig wie möglich ausgeführt, Alt- und Habitatbäume werden geschont.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Vgl. LBP zum Wege- und Gewässerplan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Für das Verfahrensgebiet kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ausreichend gleichwertige Habitate verbleiben, da die Eingriffe im Waldbereich insgesamt nur relativ kleinflächig sind. Für Grauschnäpper, Pirol und Waldschnepfe werden sich die Verhältnisse nicht wesentlich verändern.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig (vgl. unter Punkt f)

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Ein vollständiger Funktionserhalt kann gewährleistet werden (vgl. unter Punkt f).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein *(bei Umsetzung der geplanten Vermeidungs-Maßnahmen: kleinflächiges Arbeiten, Schonung von Alt- und Habitatbäumen)*

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Ohne Vermeidungsmaßnahmen könnte es bei der Baufeldfreimachung oder den eigentlichen Baumaßnahmen zu einer Zerstörung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Die Veränderungen im Wald haben keinen Einfluss auf das Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V8 = Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit: siehe Kap. 6.1 dieses Gutachtens

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein *(bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen)*

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Bei den (potenziellen) Revieren der drei betrachteten Arten ist ohne Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Störung möglich (vgl. Kap. 5.2 dieses Gutachtens)

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V9 = Bauzeitenfenster für sensible Vogelarten: siehe Kap. 6.1 dieses Gutachtens

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.4 Kartografische Darstellung

Die unter 4.1 - 4.3 aufgeführten Konflikte ergeben sich aus dem Wege- und Gewässerplan in Verbindung mit Plan 2.

6. Fazit GEFÄHRDETE BRUTVOGELARTEN DES WALDES

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Ungefährdete Brutvogelarten - Formblatt zur saP

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Ungefährdete Brutvogelarten

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Vgl. Kap. 2.2 sowie Kap. 4 dieses Gutachtens

Für die saP relevante Planunterlagen:

Entwurf des Wege- und Gewässerplans (Stand 17.01.2019) bzw. die Änderungen der geplanten Wegeführungen (Stand 24.07.2019).

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
bis	<i>bis</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
		<input checked="" type="checkbox"/> * (ungefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> * (ungefährdet)
Insgesamt 27 Arten, vgl. Spalte „Gil“ (Gildenzuordnung) in Tab. 10.1 dieses Gutachtens			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen der 27 hier betrachteten Arten, die alle als „nicht planungsrelevant“ im Sinne der Checkliste von LGL (2018) gelten, werden hier nicht im einzelnen aufgeführt.

Quellen zum Thema "Ansprüche und Verhalten": SÜDBECK et al. (2005), HÖLZINGER (1997, 1999), sowie HÖLZINGER & MAHLER (2001)

Fortpflanzungsstätte: Bei den hier betrachteten Vogelarten ist als Fortpflanzungsstätte i.d.R. das gesamte Brutrevier anzusehen (vgl. RUNGE et al. 2010, LANA 2009, MKULNV 2013).

Ruhestätte: Zur Brutzeit sind bei den hier betrachteten Arten Ruhestätte und Fortpflanzungsstätte gleich zu setzen. Außerhalb der Brutzeit sind die Ruhestätten i.d.R. kaum zu definieren und liegen teilweise in Südeuropa bzw. Afrika (Zugvögel).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Vgl. Tab. 10.1 dieses Gutachtens

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung:

Lokale Individuengemeinschaften lassen sich bei vielen weit verbreiteten, eher anspruchslosen Vogelarten meistens nicht klar abgrenzen. Darum werden aus pragmatischen Gründen oft politische Grenzen oder Naturraumgrenzen verwendet.

So wird auch hier das Gemeindegebiet von Lauda-Königshofen als Bezugsraum für die lokalen Populationen der drei betrachteten Vogelarten herangezogen.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Hier wird nur eine Einschätzung des Gesamt-Erhaltungszustandes vorgenommen, die auf eigener Gebietskenntnis und einer einfachen Luftbildauswertung für die Gemeinde Lauda-Königshofen beruht. Die Bewertung ist darum mit Vorbehalt zu betrachten. Gesamtbewertung:

- *Alle betrachteten Vogelarten: mindestens B (gut)*

3.4 Kartografische Darstellung

Die Arten, die nicht in der Checkliste der potenziell für die Flurneuordnung relevanten Arten stehen, wurden nicht in Karten dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Aufgrund des Vorhabens werden voraussichtlich Revierteile der betrachteten Arten verändert werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine Abgrenzung weiterer essentieller Teilhabitate ist bei den drei betrachteten Vogelarten nicht erforderlich, da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten jeweils das gesamte Brutrevier umfassen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Über die unter a) erwähnten Dinge hinaus sind keine Beschädigungen oder Beeinträchtigungen von Lebensstätten zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Eingriffe werden so schonend und kleinflächig wie möglich ausgeführt, Alt- und Habitatbäume werden so gut wie möglich geschont.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Vgl. LBP zum Wege- und Gewässerplan

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Für das Verfahrensgebiet kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ausreichend gleichwertige Habitate verbleiben, da die Eingriffe insgesamt nur relativ kleinflächig sind. Für die betrachteten Arten im Gebiet werden sich die Verhältnisse nicht wesentlich verändern.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig (vgl. unter Punkt f)

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Ein vollständiger Funktionserhalt kann gewährleistet werden (vgl. unter Punkt f).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein *(bei Umsetzung der geplanten Vermeidungs-Maßnahmen: relativ kleinflächige Eingriffe, weitgehende Schonung von Alt- und Habitatbäumen)*

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Ohne Vermeidungsmaßnahmen könnte es bei der Baufeldfreimachung oder den eigentlichen Baumaßnahmen zu einer Zerstörung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln kommen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Allein aufgrund der zu erwartenden geringen Nutzungshäufigkeit der neuen Wege ist davon auszugehen, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos kommt.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V8 = Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit: siehe Kap. 6.1 dieses Gutachtens

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein *(bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen)*

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Bei den hier betrachteten ungefährdeten Arten ist eine erhebliche Störung unwahrscheinlich (vgl. Kap. 5.2 dieses Gutachtens)

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.4 Kartografische Darstellung

Die unter 4.1 - 4.2 aufgeführten Konflikte ergeben sich aus dem Wege- und Gewässerplan in Verbindung mit Plan 2.

6. Fazit **UNGEFÄHRDETE BRUTVOGELARTEN**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.